

Verein

Natur Uznach Schmerikon

Vereins-Statuten

I. Name und Zweck

Art. 1

Der Verein Natur Uznach Schmerikon (NUS) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin, des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege und den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren, Pflanzen und Pilzen und setzt sich insbesondere für Belange der Natur und der biologischen Vielfalt in den Gemeinden Uznach und Schmerikon ein.

II. Tätigkeiten

Art. 3

Der Verein will die Ziele erreichen durch:

- 1) Initiierung von Naturschutzprojekten.
- 2) Mitwirkung bei
 - a) Schaffung und Unterhalt von Naturschutzgebieten und schützenswerten Lebensräumen.
 - b) Bestandsaufnahmen und Untersuchungen im Bereich von Pflanzen und Tieren.
 - c) Projekten zur Förderung der Biodiversität
- 3) Öffentlichkeitsarbeit durch Organisation von und/oder Mitwirkung bei
 - a) Exkursionen,
 - b) Vorträgen,
 - c) Kursen,
 - d) Publikationen in den Medien,
 - e) Mitteilungsblättern,
 - f) Web-Auftritt,
 - g) Angeboten für Kinder und Jugendliche.
- 4) Vertretung der Interessen der Natur bei Behörden und anderen relevanten Stellen.
- 5) Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Organisationen mit gleichartigen Zielen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Alle natürlichen und juristischen Personen, die sich für die Natur, die Biodiversität und den Naturschutz interessieren, können - ungeachtet ihres Wohn- und Geschäftssitzes - Mitglied des Vereins werden. Die Mitglieder unterstützen die Vereinsziele und entrichten den Jahresbeitrag.

Art. 5 Kategorien

Es bestehen folgende Möglichkeiten der Mitgliedschaft:

- a) **Einzelmitglieder** sind Einzelpersonen und haben **1 Stimmrecht**.
- b) **Familienmitglieder** sind Paare oder Familien mit Kindern bis 16. An der Mitgliederversammlung haben Familienmitglieder **1 Stimmrecht**.
- c) **Jugendmitglieder** sind Personen ab 16 bis 18.
- d) **Kollektivmitglieder** sind juristische Personen (Vereine, Firmen, Stiftungen) sowie öffentlich-rechtliche Institutionen (Politische Gemeinden, Ortsgemeinden, Korporationen). An der Mitgliederversammlung haben Kollektivmitglieder **2 Stimmrechte**.
- e) **Gönner und Sponsoren** stehen dem Verein und dessen Zweck besonders nahe und fördern ihn über den Mitgliederbeitrag hinaus mit einem freiwilligen, zusätzlichen Beitrag.

Art 6. Aufnahme in den Verein

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt nach der Unterzeichnung der Beitrittserklärung und der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt aufgrund schriftlicher Erklärung
- c) Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach erfolgter vergeblicher Mahnung
- d) Ausschluss

Art. 8 Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, ohne Angabe von Gründen. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder es die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitglieds und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

Art. 9 Austritt eines Kollektivmitglieds

Der Vereinsaustritt eines Kollektivmitgliedes erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

IV . Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

Jedes Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht an allen Vereinsversammlung und das Recht zur Teilnahme an allen vom Verein durchgeführten Veranstaltungen.

Art. 11 Jahresbeitrag

Das Mitglied entrichtet den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Bei Austritt während des Jahres ist der Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Art. 12 Haftung

Eine persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder besteht nicht. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

V. Vereinsorgane

Art. 13

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) die Revisionsstelle (einer oder mehrere Revisoren)
- d) Kommissionen und Arbeitsgruppen

VI. Mitgliederversammlung

Art. 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal statt. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung mit Bericht der Revisionsstelle sowie Entlastung der Organe
- b) Festlegung der Leitlinien und Schwerpunkte der Vereinstätigkeit;
- c) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, des Vorstands und der Revisionsstelle jeweils für eine dreijährige Amtsdauer
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Art. 15 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal jeden Jahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. Über die Entscheide der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 16 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Veranlassung des Vorstandes oder auf Begehren eines Drittels der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Art. 17 Abstimmung

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit absolutem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

VII. Der Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung und Konstituierung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Im Vorstand sollen Mitglieder aus Uznach und Schmerikon vertreten sein. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier

Besteht der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern, kommen hinzu:

- Ein bis drei Beisitzer

Der Vorstand bezeichnet eines seiner Mitglieder als Vizepräsident.

Art. 19 Aufgaben des Vorstands

- a) Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- b) Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Er vertritt den Verein nach aussen und wählt und beaufsichtigt eine allfällige Geschäftsführung.
- c) Der Vorstand kann für die Erfüllung seiner Aufgaben ständige oder temporäre Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Mindestens ein Kommissions- oder Arbeitsgruppenmitglied muss dem Vorstand angehören.

Art. 20: Beschlussfassung und Vorstandssitzungen

- a) Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen. Eine Mehrheit des Vorstands kann gemeinsam die Einberufung verlangen.
- b) Die schriftliche Einladung oder die Einladung per E-Mail zu ordentlichen Sitzungen erfolgt in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung und enthält bei Bedarf Unterlagen zu wichtigen Anträgen.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet offen und mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt. Bei einem Ko-Präsidium kann nur eines der beiden Ko-Präsidiumsmitglieder den Stichentscheid treffen. Die Ko-Präsidiumsmitglieder wechseln sich ab. Begonnen wird nach Alphabet.
- d) Über die Entscheide des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

VIII. Revision**Art. 21 Zusammensetzung der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus einer oder mehreren qualifizierten Personen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Art. 22: Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden des Vorstands und der Mitgliederversammlung und stellt Antrag.

IX. Haftung**Art. 23: Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Amtsdauer**Art. 24 Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsrevisoren**

Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

X. Finanzielles**Art. 25 Rechnungsführung**

Der Kassier führt die Vereinsrechnung. Diese ist jeweils auf Jahresende abzuschliessen.

Art. 26 Vereinseinnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Jahresbeiträgen, Subventionen, Erträgen aus Veranstaltungen und Zinsen des Vereinsvermögens.

Art. 27 Ausserordentliche Ausgaben und Projekte

Ausserordentliche Aufgaben und Projekte, die mit grösseren Ausgaben verbunden sind, sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Für sie sind separate Rechnungen zu führen.

Art. 28 Beitragsbefreiung

Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

XI. Statutenänderungen**Art. 29**

- a) Änderungen der Statuten sind vom Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zu unterbreiten.
- b) Begehren von Mitgliedern um Statutenänderung sind dem Vorstand wenigstens zwei Monate vor der Hauptversammlung einzureichen.

Art. 30

Änderungen der Statuten sind mit Zweidrittelsmehrheit zu fassen.

XII. Auflösung**Art. 31**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Zweidrittelsmehrheit der zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit diesem Traktandum erschienenen Mitglieder. Sie kann auch auf dem Weg einer schriftlichen Urabstimmung erfolgen.

Art. 32

Das vorhandene Vereinsvermögen ist samt Archivmaterial den Gemeinderäten Uznach oder Schmerikon in Verwahrung zu geben. Das Archivmaterial und das Vereinsvermögen darf nur an einen Verein oder eine andere Institution übergeben werden, die die gleichen Ziele verfolgt.

XIII. Schlussbestimmungen**Art. 33**

Über alle in den Statuten nicht geregelten Fälle entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 34

Die Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Für die Gründungsversammlung:

Die Ko-Präsidentin Ruth Wespe, Schmerikon

Der Ko-Präsident Stefan Hungerbühler, Schmerikon

Die Aktuarin Yasmine Wenk, Schmerikon

Der Kassier Alberto Hildebrand, Uznach

Der Beisitzer Klaus Robin, Uznach

Der Beisitzer Georg Wick, Uznach

Haus Hirzen, Schmerikon, 16. Juni 2015